

# **Fördergrundsätze zur Einrichtung von Regionalstellen der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den fünf Re- gierungsbezirken von NRW**

## **I. Förderziele und Rechtsgrundlagen**

Mit Einrichtung der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ im Jahr 2020 wurde für den Bereich der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein wesentlicher Grundstein zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben gelegt, die sich im Themenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aus dem im Sommer 2019 veröffentlichten Impulspapier des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW sowie aus dem Ende 2020 vorgelegten Handlungs- und Maßnahmenkonzept der Landesregierung ergeben haben. Zielsetzung der Landesfachstelle in Trägerschaft der AJS NRW e.V. ist es, bestehende Strukturen in der Präventions- und Interventionslandschaft zu stärken, Kooperationen herzustellen sowie vorhandenes Wissen zu bündeln und in die Breite NRWs zu tragen. Zur flächendeckenden Qualitätsentwicklung und Vernetzung soll pro Regierungsbezirk eine Regionalstelle als Unterstützungsstruktur der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt eingerichtet werden.

Das Land gewährt ausgewählten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in NRW nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze zusätzliche Personalkosten nach § 23 und 44 LHO als Zuwendung.

## **II. Fördergegenstand**

Fördergegenstand ist die Einrichtung von 1 VZÄ als Regionalstelle der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt pro Regierungsbezirk. Förderfähig sind Personalkosten bei Eingruppierung vergleichbar TV-L EG 13 bis zu einer Gesamthöhe von 74.000 Euro. Einschließlich der Arbeitsplatzkostenpauschale in Höhe von 6.000 Euro können somit je Regionalstelle maximal 80.000 Euro finanziert werden. Es gilt das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.6.1 der VV zu § 44 LHO NRW. Eine Förderung

erfolgt in diesem Jahr für einen Zeitraum von insgesamt drei Jahren, beginnend frühestens ab dem 1. November 2021. Dem Förderverfahren ist ein Interessensbekundungsverfahren vorgelagert.

### **III. Fördervoraussetzungen**

Folgende Anforderungen sollten bei der Antragstellung vorliegen:

- Antragsberechtigt sind anerkannte freie Träger nach § 75 der Kinder- und Jugendhilfe in NRW, die eine umfassende Expertise im Bereich Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt besitzen und diese im Rahmen der Antragstellung nachweisen können. Weiterhin verfügen sie zwingend über Erfahrungen im Umgang mit Vermutungen/Intervention. Es kann sich hierbei auch um Beratungsstellen (Familien- und/oder Erziehungsberatung) nach §§ 16, 28 SGB VIII handeln.
- Die Träger weisen eine gute Einbettung in die regionale Präventionslandschaft auf (Vernetzung mit anderen Akteuren im Themenfeld, Jugendhilfe, Fachberatung etc., weitere Netzwerke sind von Vorteil).
- Die Träger weisen Erfahrungen in der Beratung und Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen nach: Angebote für Mädchen und Jungen bis 18 Jahre, für Eltern und pädagogische Fachkräfte, etc.
- Voraussetzung für die Einrichtung der Regionalstelle ist die Einbindung in ein Team von mindestens drei Fachkräften vor Ort, also mindestens 3 VZÄ, um die Möglichkeit des kollegialen Austausches für die Fachreferentenstelle zu gewährleisten.
- Es ist von Vorteil, wenn Träger einschlägige Erfahrung in der Konzeption und Durchführung von Fortbildungen besitzen.
- Die Fachreferentenstellen für die Regionalstellen sind als zusätzliches neues Personal einzustellen oder können als befristete Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse eingerichtet werden. Die 1-VZÄ-Stelle darf nicht kleiner als 0,5 VZÄ geteilt werden.
- Die Träger erklären sich bereit, an einer Programmevaluation teilzunehmen.

- Die Träger schließen eine Kooperationsvereinbarung mit der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ in Köln, in der dargelegt wird, wie die Zusammenarbeit erfolgt. Der Träger soll die Dienstaufsicht übernehmen, während die Fachaufsicht für die Regionalstellen bei der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ angesiedelt wird. Die Landesfachstelle steuert die inhaltliche Arbeit.
- Die Landesfachstelle erarbeitet gemeinsam mit den Trägern der Regionalstellen eine Jahresplanung. Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Regionalstellen vernetzen sich untereinander durch regelmäßige Teamsitzungen und stimmen ihre Arbeit ab.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über einen Hochschulabschluss (Bachelor, Master oder Diplom) im psychologischen, sozialpädagogisch/sozialarbeiterischen, pädagogischen oder sozialwissenschaftlichem Bereich oder einen vergleichbaren Abschluss. Die Ausschreibung der Fachreferentinnen- und Fachreferentenstellen ist mit der Landesfachstelle abzustimmen, um gleiche Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Das Aufgabenprofil der Regionalstelle umfasst verschiedene Bereiche. Insbesondere soll sie für die jeweilige Region der Ansprechpartner der Landesfachstelle sein. Des Weiteren soll sie vor Ort die Vernetzung pflegen und regionale interdisziplinäre Kooperationen anregen. Auch regionale Veranstaltungen und Arbeitskreise sind geplant. Weiterhin berät die Regionalstelle freie Träger vor Ort. In Abstimmung mit der Landesfachstelle setzt sie eigene Maßnahmen und Veranstaltungen um, die sich an den Standards der Landesfachstelle orientieren. Vor Ort unterstützt sie bei der Initiierung / Beratung / Begleitung der Entwicklung von Qualitätskriterien im Bereich der Prävention und bei der Umsetzung von Schutzkonzepten. Die Regionalstelle initiiert bzw. koordiniert vor Ort Fortbildungsangebote. Ebenso bringt sie ihre Expertise ein bei der Entwicklung von Fachveranstaltungen, Vortragstätigkeiten oder der Erstellung von neuen Materialien und Arbeitshilfen.

#### **IV. Empfänger der Fördermittel**

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in NRW, die breit im Regierungsbezirk tätig sind. Pro Regierungsbezirk kann ein Träger zugelassen werden.

#### **V. Antragsstellung, Auszahlung und Verfahren**

Die Interessenbekundung wird über das Online-Formular [hier](#) ausgefüllt und eingereicht. Weitere Hinweise können Sie auch den FAQ unter [www.mkffi.nrw/praevention-sexualisierter-gewalt](http://www.mkffi.nrw/praevention-sexualisierter-gewalt) entnehmen. Bei Rückfragen können Sie das E-Mail-Postfach: [regionalstellen@mkffi.nrw.de](mailto:regionalstellen@mkffi.nrw.de) kontaktieren. Die Auszahlung erfolgt in Form einer Zuwendung durch das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration als Vollfinanzierung.

#### **VI. Schlussbestimmung**

Die Fördergrundsätze treten am 09.08.2021 in Kraft.